



Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes  
Neuhausen-Nymphenburg  
Frau Anna Hanusch  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39830  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom  
08.05.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
24.07.2018

Tempo 30 in der Dantestraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04804 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 18.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hanusch,

Ihr Antrag auf Tempo 30 in der Dantestraße bezieht sich explizit auf die Möglichkeiten der geänderten Straßenverkehrs-Ordnung. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I 2016 S. 2848) wurde die StVO geändert. Diese Änderungen traten am 14.12.2016 in Kraft. Die sie ergänzende VwV-StVO ist am 29.05.2017 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben worden und trat am 30.05.2017 in Kraft.

Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde für die nun in § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO genannten Fälle die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u.a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Dies stellt ein Novum dar. Hauptverkehrsstraßen sowie Vorfahrtstraßen dienen in erster Linie dem weiträumigen Verkehr, was keine Einbeziehung solcher Straßen in die gemeindliche Verkehrsberuhigung durch Tempo 30-Zonen zulässt.

Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung der Vorschrift nicht verbunden. Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus.

Bei der Einzelfallprüfung sind besondere Kriterien gegeneinander abzuwägen, z.B. soll ein Ausweichen der Verkehrsteilnehmer auf das Wohnumfeld abseits der Hauptverbindungsachsen vermieden werden (Schleichverkehr), ebenso wie mögliche negative Auswirkungen auf den Öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob die betreffende Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt, z.B. wegen Bring- und Abholverkehr mit vielfachen Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parksuchverkehr und häufigen Fahrbahnquerungen durch Fußgänger.

Die im Antrag angesprochene Kindertagesstätte befindet sich nicht in der Dantestraße, sondern am Reinmarplatz 30 und liegt bereits in einer Tempo 30-Zone. Eine Anordnungsmöglichkeit gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ist somit nicht möglich.

Die Kindertagesstätte gehört zum Begegnungszentrum Reinmarplatz, welches über einen großen Innenhof begehbar ist. Einen direkten Zugang zur Dantestraße gibt es nicht. Der Bring- und Abholverkehr zum Begegnungszentrum ist über den großen Parkplatz am Reinmarplatz gewährleistet. Fußgängerquerungen über die benachbarte Dantestraße sind durch die Lichtsignalanlage an der Dantestraße/Ecke Reinmarplatz (Höhe Dantebad) sichergestellt.

Die Dantestraße ist eine wichtige Verbindungsstraße zwischen dem Westfriedhof und dem Rotkreuzplatz. Die Verkehrsbelastung ist insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten hoch. Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium München liegen unserer Einschätzung nach keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die eine Temporeduzierung auf 30 km/h rechtfertigen.

Das im Antrag angesprochene Dantebad wird von der gesetzlichen Neuregelung der StVO nicht erfasst und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die gesetzliche Aufzählung ist abschließend und beinhaltet Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Für den Verkehrsversuch „Fahrradstraßenpilotroute Menzinger Straße – Petuelring“ der Kreuzung Waisenhaus-/ Canaletto-/ Hohenlohestraße wird für die Dauer des Versuchs die Geschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich der Versuchsanordnung auf 30 km/h beschränkt. Begründung ist die bisher für die Verkehrsteilnehmer in München unbekannte Regelung. Ob die Regelung dauerhaft beibehalten wird, darauf wird im Rahmen der Evaluation eingegangen. Die Umsetzung ist für 2019 geplant.

gez.  
KVR-III/141